

Bewerbungsbedingungen

01. Öffentliche Auftraggeberin

Auftraggeberin ist die Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (nachfolgend: KZVWL). Daten und Fakten zur Auftraggeberin sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.zahnaerzte-wl.de>

02. Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand der Ausschreibung ist eine Rahmenvereinbarung über Brandschutz- und Trockenbauarbeiten im Verwaltungsgebäude der KZVWL (Auf der Horst 25, 48147 Münster).

Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich im Einzelnen aus dem Vordruck 08: Leistungsverzeichnis mit Preisblatt.

Die Rahmenvereinbarung kommt mit Zuschlagserteilung zustande. Leistungsbeginn ist der 01.02.2026. Die Rahmenvereinbarung hat eine Grundlaufzeit von zwei Jahren. Sie verlängert sich jeweils wiederkehrend um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf von der KZVWL gekündigt wird, höchstens jedoch auf einen Zeitraum von insgesamt vier Jahren (Höchstlaufzeit).

Das in Aussicht genommene Auftragsvolumen beträgt 2.656 Personenstunden für sämtliche Lohngruppen bezogen auf die maximal zulässige Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung von vier Jahren. Eine Mindestabnahmeverpflichtung der KZVWL besteht nicht.

Für sämtliche auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge gilt in Summe eine verbindliche Höchstabnahmegrenze von 3.780 Personenstunden für sämtliche Lohngruppen bezogen auf die maximal zulässige Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung von vier Jahren.

Die KZVWL ist nicht dazu verpflichtet, Aufträge im Sinne dieser Rahmenvereinbarung unter der Rahmenvereinbarung zu vergeben (vgl. Erwägungsgrund Nr. 61 der Richtlinie 2014/24/EU).

03. CPV-Codes

45000000-7 Bauarbeiten
45320000-6 Abdichtungs- und Dämmarbeiten
45321000-3 Wärmedämmarbeiten
45323000-7 Schalldämmungsarbeiten
45324000-4 Gipskartonarbeiten
45343000-3 Brandschutz-Installationsarbeiten
45343100-4 Brandschutzarbeiten

04. Keine Aufteilung nach Losen

Eine Aufteilung in Lose erfolgt nicht. Die ausgeschriebenen Bauleistungen sind technisch und organisatorisch eng miteinander verknüpft und bilden eine funktionale Einheit. Insbesondere die brandschutzrelevanten Arbeiten, die technischen Isolierungen (inkl. Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz), die Trockenbau- und Schallschutzertüchtigungen sowie Tätigkeiten unter TRGS 519 und TRGS 521 greifen unmittelbar ineinander und erfordern eine durchgehende Abstimmung. Eine losweise Vergabe würde erhebliche Schnittstellen- und Koordinationsrisiken verursachen. Die Gesamtvergabe stellt sicher, dass alle Leistungen aus einer Hand und fachlich abgestimmt erbracht werden.

05. Verfahrensart

Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe von § 3 Nr. 1 VOB/A im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung.

06. Anwendbares Verfahrensrecht

- a) Der derzeit gemäß §§ 106 Abs. 2 GWB, 110 Abs. 2 GWB i. V. m. Art. 4 der RL 2014/24/EU für EU-Vergaben (Bauleistungen) geltende Schwellenwert in Höhe von 5.538.000 Euro (Nettoauftragssumme) wird nicht überschritten. Daher ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anwendbar.
- b) Die KZVWL verfährt nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) – Ausgabe 2019 – (nachfolgend: VOB/A) sowie den Bewerbungsbedingungen und nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW) in jeweils aktueller Fassung sowie darüber hinaus allen weiteren einschlägigen Bundes- bzw. Landesgesetzen.
- c) Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen den Vergabeunterlagen und den gesetzlichen Regelungen sind ausschließlich die gesetzlichen Verfahrensvorschriften maßgeblich. Die Vergabeunterlagen sind in einem solchen Fall im Lichte der geltenden Rechtsvorschriften auszulegen.
- d) Die Bewerbungsbedingungen dienen der Orientierung und enthalten arbeitserleichternde Hinweise sowie ausgestaltende Vorgaben. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder rechtliche Verbindlichkeit. Sie ersetzen nicht die eigenverantwortliche Kenntnis und Beachtung der maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen.
- e) Bei inhaltlichen Abweichungen oder Widersprüchen zwischen der Auftragsbekanntmachung und den Bewerbungsbedingungen ist ausschließlich die jeweils zuletzt veröffentlichte Fassung der Auftragsbekanntmachung maßgeblich.

07. Verfahrenssprache

- a) Die Verfahrenssprache ist deutsch.
- b) Die KZVWL behält sich vor, Unterlagen und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, anzuerkennen, sofern deren Inhalt für sie ohne Weiteres hinreichend verständlich ist. Ein Anspruch auf Berücksichtigung fremdsprachiger Unterlagen besteht nicht.
- c) Die KZVWL ist berechtigt, bei in anderer Sprache abgefassten Dokumenten eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche nachzufordern, wenn dies zur ordnungsgemäßen Prüfung erforderlich ist.

08. Ansprechpartner für das Vergabeverfahren

- a) Ansprechpartner für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren ist:

Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Saarlandstraße 23
44139 Dortmund

Herr Rechtsanwalt Dr. Christian Teuber
E-Mail: christian.teuber@bakertilly.de

- b) Die Entscheidung über den Zuschlag sowie sämtliche wertungsrelevanten Festlegungen und Bewertungen obliegen ausschließlich der KZVWL als öffentlicher Auftraggeberin.

09. Elektronische Datenübermittlung

- a) Das Vergabeverfahren wird unter Verwendung elektronischer Mittel entsprechend §§ 11a VOB/A-EU ff. durchgeführt. Die Kommunikation erfolgt über den Vergabemarktplatz NRW (nachfolgend: Vergabeportal) im dortigen elektronischen Projektraum.
- b) Für die Abgabe von Angeboten sowie das Stellen von Bieterfragen ist eine vorherige Registrierung im Vergabeportal erforderlich. Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Registrierung liegt in der alleinigen Verantwortung des jeweiligen Teilnehmers.
- c) Es wird darauf hingewiesen, dass es beim Vergabeportal jederzeit zu Wartungsarbeiten oder technischen Störungen kommen kann.

- d) Das Hochladen von Unterlagen im Vergabeportal beansprucht Zeit. Verfahrensteilnehmer sind daher gehalten, die elektronische Angebotsabgabe mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vorzunehmen, um fristgerechte Abgaben sicherzustellen.
- e) Sämtliche Mitteilungen im Rahmen des Vergabeverfahrens erfolgen über das Vergabeportal. Registrierte Verfahrensteilnehmer werden systemseitig über die Hinterlegung von Nachrichten informiert und sind verpflichtet, diese unverzüglich und eigenverantwortlich im Portal abzurufen.
- f) Nachrichten, die im Vergabeportal für einen Verfahrensteilnehmer hinterlegt werden, gelten mit dem Zeitpunkt der Systembenachrichtigung über deren Hinterlegung als zugegangen.
- g) Verfahrensteilnehmer haben sicherzustellen, dass die im Vergabeportal hinterlegten Kontaktdaten stets aktuell und zutreffend sind.
- h) Sofern ein Teilnehmer mit mehreren Benutzerkonten im Vergabeportal registriert ist, erfolgt die Kommunikation grundsätzlich über das Benutzerkonto, über das bereits Erklärungen im Verfahren abgegeben wurden.

10. Fragen und Hinweise

- a) Fragen zum Vergabeverfahren sowie Hinweise sind ausschließlich über das Vergabeportal zu übermitteln. Die Übermittlung ist während des gesamten Verfahrens zulässig. Telefonische Anfragen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- b) Die Beantwortung von Fragen erfolgt grundsätzlich wörtlich und unverändert durch Veröffentlichung im Vergabeportal. Enthalten Fragen aus Sicht des Bieters Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, ist dies ausdrücklich und eindeutig bei Übermittlung der Frage kenntlich zu machen. Erfolgt kein entsprechender Hinweis, wird von der Zustimmung zur Veröffentlichung ausgegangen. Rückfragen zur Klarstellung einzelner Angaben bleiben vorbehalten.
- c) Jeder Bieter ist dazu angehalten, sich vor Abgabe des Angebots eigenverantwortlich über alle Umstände zu informieren, die für die Ausführung der Leistung und die Angebotskalkulation maßgeblich sein können.
- d) Fragen sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig gestellt werden, dass eine Beantwortung spätestens sechs Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist erfolgen kann. Bei später eingehenden Fragen kann eine rechtzeitige Beantwortung nicht gewährleistet werden.
- e) Soweit die übermittelten Informationen für die Angebotserstellung erheblich sind und nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können, prüft die KZVWL eine Verlängerung der Angebotsfrist.
- f) Die KZVWL behält sich vor, zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens – einschließlich kurzfristig vor Ablauf der Angebotsfrist – Fragen zu beantworten und ggf. Fristen zu verlängern. Alle Bieter sind verpflichtet, sich selbstständig und regelmäßig im Vergabeportal über neue Informationen und Mitteilungen zu informieren.

11. Vergabeunterlagen

- a) Die Vergabeunterlagen werden über das Vergabeportal unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt zur Verfügung gestellt. Für den Abruf der Vergabeunterlagen ist keine Registrierung erforderlich.
- b) Alle Bieter sind dazu angehalten, erkennbare Unklarheiten, Widersprüche oder offenkundig fehlerhafte Angaben in den Vergabeunterlagen, deren Klärung für die Erstellung eines sachgerechten Angebots oder für die Vertragserfüllung wesentlich ist, unverzüglich – spätestens jedoch vor Ablauf der Angebotsfrist – über das Vergabeportal mitzuteilen.
- c) Die KZVWL behält sich vor, bis zum Ablauf der Angebotsfrist Änderungen oder Berichtigungen der Vergabeunterlagen vorzunehmen. Änderungen werden ausschließlich über das Vergabeportal bekannt gemacht und zur Verfügung gestellt.
- d) Alle Verfahrensteilnehmer sind dazu angehalten, sich eigenverantwortlich und regelmäßig über etwaige Änderungen der Vergabeunterlagen im Vergabeportal zu informieren. Sie haben bei der Angebotserstellung ausschließlich die jeweils aktuelle Fassung der Vergabeunterlagen zugrunde zu legen.
- e) Sämtliche im Verfahren durch die KZVWL übermittelten Informationen – insbesondere Antworten auf Bieterfragen oder ergänzende Hinweise – konkretisieren oder modifizieren die Vergabeunterlagen und werden Bestandteil derselben.
- f) Inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen durch die Bieter sind unzulässig. Dies betrifft insbesondere auch eigenständige Klarstellungen, Modifikationen

oder Ergänzungen in Form von Kommentaren, Fußnoten, geänderten Textfassungen o. ä.
Solche Änderungen können zum Ausschluss des Angebots führen.

12. Angebote

- a) Angebote sind unter Verwendung des **Vordrucks 01: Angebotsvordruck** ausschließlich in Textform gemäß § 126b BGB über das Vergabeportal einzureichen. Jedem Angebot sind die aktuellen Vergabeunterlagen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Angebote, die per Post, E-Mail, Fax oder über die Nachrichtenfunktion des Vergabeportals übermittelt werden, sind unzulässig und werden nicht berücksichtigt. Wird für die Angebotsabgabe ein Benutzerkonto verwendet, das auf einen Dritten registriert ist, ist dem Angebot eine Vollmacht dieses Dritten beizufügen. Daraus muss zweifelsfrei hervorgehen, dass der Bieter berechtigt ist, das entsprechende Benutzerkonto im Rahmen dieses Vergabeverfahrens zu nutzen.
- b) Alle Angebote müssen vollständig sein. Als Bearbeitungshilfe ist eine abschließende **Angebots-Checkliste (Anlage 1)** beigefügt. Die Angebots-Checkliste und die Bewerbungsbedingungen selbst sind nicht mit dem Angebot einzureichen.
- c) Soweit in den Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich Abweichungen vorgesehen sind, sind ausschließlich die vom Auftraggeber bereitgestellten Vordrucke in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Diese sind vollständig und ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen auszufüllen. Eine Veränderung der Vordrucke ist unzulässig. Dies umfasst sowohl inhaltliche Änderungen, etwa durch Ergänzungen, Streichungen oder Kommentierungen, als auch formale Änderungen, insbesondere am Layout und Format. Unzulässig sind insbesondere Änderungen der Seitenränder, des Zeilenabstands, der Schriftart, der Schriftgröße, der Tabellenstruktur, der Textfelder oder der Gliederungselemente. Verstöße gegen diese Vorgaben können zum Ausschluss des Angebots führen.
- d) Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen des Angebots durch den Bieter sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Diese sind in der für Angebote vorgesehenen Form vorzunehmen und müssen eindeutig und widerspruchsfrei sein. Gibt ein Bieter mehrere Angebote ab, geht die KZVWL – sofern keine zulässigen alternativen Hauptangebote vorliegen – im Zweifel davon aus, dass das zuletzt eingereichte Angebot das frühere ersetzt. Aufklärungsmaßnahmen bleiben vorbehalten.
- e) Bei der Angebotsprüfung und -wertung werden ausschließlich die Angaben berücksichtigt, die an den dafür vorgesehenen Stellen gemacht wurden. Dies gilt insbesondere für Konzeptvordrucke. Angaben außerhalb der dafür vorgesehenen Textfelder bleiben unberücksichtigt. Angebote dürfen keine widersprüchlichen Angaben enthalten.
- f) Die KZVWL behält sich Nachforderungen und Aufklärungsmaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (§§ 15 ff. VOB/A) vor, soweit diese nicht durch die vorliegenden Bewerbungsbedingungen ausgeschlossen sind. In Ausübung des ihr insoweit zustehenden Ermessens wird sie von Nachforderungen bei solchen Angeboten absehen, die bereits aus anderen Gründen nicht berücksichtigungsfähig sind.

13. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gewerbliche Schutzrechte

- a) Jeder Bieter ist verpflichtet, in seinem Angebot diejenigen Informationen, die er als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ansieht, ausdrücklich, konkret und nachvollziehbar zu kennzeichnen.
- b) Eine pauschale Erklärung des gesamten Angebots oder wesentlicher Teile davon als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig ist nicht zulässig und wird bei der Prüfung und etwaigen Akteneinsicht nicht berücksichtigt.
- c) Beabsichtigt ein Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwenden, hat er deutlich und rechtzeitig im Angebot darauf hinzuweisen.

14. Keine Kostenerstattung / Entschädigung

- a) Für die Bearbeitung der Vergabeunterlagen sowie die Erstellung und Einreichung von Angeboten wird keine Kostenerstattung gewährt.
- b) Vergütungen, Erstattungen oder Entschädigungen – gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund – erfolgen nicht.

15. Neben- und Alternativangebote

Neben- und Alternativangebote sind nicht zugelassen.

16. Keine Ortsbesichtigung

Eine Ortsbesichtigung findet nicht statt.

17. Bietergemeinschaften

- a) Bietergemeinschaften sind im Vergabeverfahren zulässig und werden Einzelbietern gleichgestellt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelbieter.
- b) Bietergemeinschaften haben unter Verwendung des **Vordrucks 02: Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung** sämtliche Mitglieder der Gemeinschaft zu benennen sowie ein Mitglied als bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen. Dieser ist gegenüber der KZVWL berechtigt, das Angebot rechtsverbindlich abzugeben und den Zuschlagsvertrag abzuschließen sowie die Durchführung des Vertrages im Namen aller Mitglieder zu verantworten.

18. Unterauftragnehmer

- a) Die Weitergabe von Teilen des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an andere Unternehmen ist zulässig.
- b) Ein Unterauftrag im Sinne dieses Vergabeverfahrens liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen (auch: Freelancer) einen Teil der ausgeschriebenen Leistung im eigenen Namen, mit eigenem Personal und in eigener Verantwortung für den Bieter ausführt, ohne selbst Vertragspartner der KZVWL zu werden.
- c) Jeder Bieter hat bereits mit dem Angebot die Teile des Auftrags anzugeben, die er an Unterauftragnehmer zu vergeben beabsichtigt. Soweit zumutbar, sind auch die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen. Hierfür ist der **Vordruck 07: Informationen zu Unteraufträgen bei Angebotsabgabe** zu verwenden.
- d) Die KZVWL kann von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die verbindliche Benennung der Unterauftragnehmer sowie den Nachweis darüber verlangen, dass dem Bieter die zur Auftragsausführung erforderlichen Ressourcen dieser Unternehmen tatsächlich zur Verfügung stehen. Für diesen Nachweis ist der **Vordruck 07a: Nachweis Unterauftragnehmer** zu verwenden. Sofern bereits der Vordruck 05a: Erklärung Eignungsleihe vorgelegt wurde, kann die Vorlage des Vordrucks 07a entfallen.
- e) Berufet sich ein Bieter auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens zur Erfüllung von Eignungskriterien, ist bereits mit dem Angebot eine entsprechende Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass ihm die betreffenden Kapazitäten tatsächlich zur Verfügung stehen.
- f) Bei einer Eignungsleihe im Bereich der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit ist hierfür der **Vordruck 05: Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** zu verwenden. Bei einer Eignungsleihe im Bereich der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit ist der **Vordruck 05a: Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit** zu verwenden. Die KZVWL behält sich vor, ergänzende Nachweise oder Erklärungen zum Nachweis der tatsächlichen Verfügbarkeit der Kapazitäten zu verlangen.
- g) Die Inanspruchnahme von Unterauftragnehmern oder die Berufung auf die Kapazitäten anderer Unternehmen im Wege der Eignungsleihe berührt nicht die alleinige vertragliche Verantwortlichkeit des Bieters gegenüber der KZVWL.
- h) Für sämtliche Unterauftragnehmer – unabhängig von der Stufe der Leistungserbringung – gelten die Vorgaben des § 128 Abs. 1 GWB. Die Bieter haben sicherzustellen, dass auch sämtliche Unterauftragnehmer, die an der Ausführung des Auftrags mitwirken, die geltenden umweltbezogenen, sozialen und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die auf Unionsrecht, nationalem Recht, in Tarifverträgen oder in Rechts- und Verwaltungsvorschriften beruhen. Die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Vorschriften trifft Unterauftragnehmer in gleicher Weise wie den Hauptauftragnehmer.
- i) Die KZVWL überprüft vor der Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt sie

die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann sie verlangen, dass dieser ersetzt wird. Die KZVWL kann dem Bieter dafür eine Frist setzen.

19. Eignungskriterien

Die KZVWL hat folgende Eignungskriterien festgelegt:

a) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- (1.) Soweit ihr Beruf erlaubnispflichtig ist, müssen Bieter je nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie niedergelassen sind, entweder die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister dieses Staates oder auf andere Weise die erlaubte Berufsausübung nachweisen.
- (2.) Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die jeweiligen Berufs- oder Handelsregister sowie die Bescheinigungen oder Erklärungen über die Berufsausübung in Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28. März 2014, S. 65) aufgeführt.
- (3.) Im Fall von Bietergemeinschaften ist der Nachweis von jedem Mitglied zu führen, dessen Beruf erlaubnispflichtig ist.
- (4.) Der Nachweis muss, soweit erforderlich, im Rahmen des Angebots in elektronischer Form (z. B. als Scan der Originalurkunde oder Datei) vorgelegt werden. § 6b Abs. 1 S. 2 VOB/A bleibt unberührt.

b) Nachweis über die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft

- (1.) Bieter müssen einen Nachweis über die Anmeldung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft vorlegen.
- (2.) Im Fall von Bietergemeinschaften ist der Nachweis von jedem Mitglied zu führen.
- (3.) Der Nachweis muss im Rahmen des Angebots in elektronischer Form (z. B. als Scan der Originalurkunde oder Datei) vorgelegt werden. § 6b Abs. 1 VOB/A bleibt unberührt.

c) Erklärung über den Umsatz aus mit der zu vergebenden Leistung vergleichbaren Leistungen

- (1.) Bieter müssen eine Erklärung über ihren Netto-Umsatz aus mit der zu vergebenden Leistung (Brandschutz- und Trockenbauarbeiten) vergleichbaren Leistungen für die letzten drei Geschäftsjahre vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung abgeben, sofern entsprechende Angaben verfügbar sind.
- (2.) Geschäftsjahre, für die Umsätze angegeben werden, müssen jeweils zeitlich abgelaufen sein. Das laufende Geschäftsjahr zählt nicht dazu. Es ist unerheblich, ob das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht oder ob ein Jahresabschluss vorliegt.
- (3.) Die Erklärung ist im Rahmen des Angebotes auf dem **Vordruck 03: Eigenerklärung zur Eignung** in elektronischer Form vorzulegen. § 6b Abs. 1 S. 2 VOB/A bleibt unberührt.
- (4.) Im Fall von Bietergemeinschaften muss jedes Mitglied den **Vordruck 03: Eigenerklärung zur Eignung** gesondert vorlegen.

d) Referenzen

- (1.) Bieter müssen geeignete Referenzen über zuvor ausgeführte Aufträge in Form einer Liste der im Zeitraum vom 05.01.2021 bis zum 04.01.2026 erbrachten wesentlichen Leistungen angeben. Für jede Referenz sind der Erbringungszeitraum sowie der Leistungsempfänger (öffentlicher oder privater Auftraggeber) zu benennen.

Mindestanforderungen:

Nachzuweisen sind mindestens drei geeignete Referenzen. Angegebene Referenzen werden nur dann als geeignet anerkannt, wenn sie vergleichbar sind. Dabei bedeutet die Formulierung „vergleichbar“ nicht „gleich“ oder gar „identisch“, sondern, dass die Leistungen im technischen oder organisatorischen Bereich einen gleich hohen oder höheren Schwierigkeitsgrad hatten.

- (2.) Die Referenzangaben sind im Hinblick auf die Erfüllung der Mindestanforderungen aussagekräftig zu erläutern. Ein bloßes „Ja“ oder eine formelhafte Angabe genügt nicht. Es sind alle abgefragten Angaben vollständig in den Vordruck einzutragen. Unvollständige Referenzangaben werden nicht berücksichtigt. Nachforderungen in Bezug auf einzelne oder fehlende Referenzangaben erfolgen nicht.
- (3.) Die Referenzangaben sind im Rahmen des Angebots durch Eigenerklärung auf dem **Vordruck 03: Eigenerklärung zur Eignung** in elektronischer Form vorzulegen. Sofern mehr Referenzen angegeben werden sollen, als der Vordruck Felder vorsieht, kann der Vordruck vervielfältigt werden. § 6b Abs. 1 S. 2 VOB/A bleibt unberührt.
- (4.) Im Fall von Bietergemeinschaften muss jedes Mitglied den **Vordruck 03: Eigenerklärung zur Eignung** gesondert vorlegen. Die KZVWL prüft auf dieser Grundlage, ob die insgesamt angegebenen Referenzen geeignet sind und die Mindestanforderungen erfüllt sind.

e) Erklärung über die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl

- (1.) Bieter müssen eine Erklärung abgeben, aus der die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte hervorgeht.
- (2.) Der Nachweis ist durch Eigenerklärung des Bieters auf dem Vordruck 03 zu erbringen. § 6b Abs. 1 S. 2 VOB/A bleibt unberührt.

f) Personal mit Sachkunde für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien gemäß TRGS 519

- (1.) Der Bieter muss über Personal mit Sachkunde für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien gemäß TRGS 519 verfügen.
- (2.) Mindestbedingung: Es verfügt mindestens ein Mitarbeitender, der im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden soll, über einen gültigen Sachkundenachweis für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien gemäß TRGS 519.
- (3.) Die KZVWL erkennt auch gleichwertige Bescheinigungen von akkreditierten Stellen aus anderen Staaten an. Sofern ein gleichwertiger Nachweis erbracht wird, ist mit dem Nachweis die Gleichwertigkeit zu belegen. Konnte ein Bieter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die betreffenden Bescheinigungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist einholen, so wird die KZVWL auch andere Unterlagen über gleichwertige Sachkunde anerkennen, sofern der Bieter nachweist, dass die vorgehaltenen Kenntnisse den geforderten Sachkundanforderungen entsprechen.
- (4.) Der Sachkundenachweis muss im Rahmen des Angebotes als Scan der Originalurkunde oder Datei vorgelegt werden. Der Nachweis der Gleichwertigkeit hat, soweit erforderlich, auf einer Anlage zum Vordruck 03 zu erfolgen. § 6b Abs. 1 S. 2 VOB/A bleibt unberührt.

g) Personal mit Sachkunde für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten bei alten Mineralwollen gemäß TRGS 521

- (1.) Der Bieter muss über Personal mit Sachkunde für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten bei alten Mineralwollen gemäß TRGS 521 verfügen.
- (2.) **Mindestanforderung:** Es verfügt mindestens ein Mitarbeitender, der im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden soll, über einen gültigen Sachkundenachweis für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten bei alten Mineralwollen gemäß TRGS 521.

- (3.) Die KZVWL erkennt auch gleichwertige Bescheinigungen von akkreditierten Stellen aus anderen Staaten an. Sofern ein gleichwertiger Nachweis erbracht wird, ist mit dem Nachweis die Gleichwertigkeit zu belegen. Konnte ein Bieter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die betreffenden Bescheinigungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist einholen, so wird die KZVWL auch andere Unterlagen über gleichwertige Sachkunde anerkennen, sofern der Bieter nachweist, dass die vorgehaltenen Kenntnisse den geforderten Sachkundeforderungen entsprechen.
- (4.) Der Sachkundenachweis muss im Rahmen des Angebotes als Scan der Originalurkunde oder Datei vorgelegt werden. Der Nachweis der Gleichwertigkeit hat, soweit erforderlich, auf einer Anlage zum Vordruck 03 zu erfolgen. § 6b Abs. 1 S. 2 VOB/A bleibt unberührt.

h) Bescheinigung über die berufliche Befähigung als Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolermeister/- in

- (1.) Der Bieter muss über Personal verfügen, das die berufliche Befähigung als Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolermeister/- in aufweist.
- (2.) **Mindestanforderung:** Es verfügt mindestens ein Mitarbeitender, der im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden soll, über die berufliche Befähigung als Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolermeister/- in.
- (3.) Die KZVWL erkennt auch gleichwertige Bescheinigungen von akkreditierten Stellen aus anderen Staaten an. Sofern ein gleichwertiger Nachweis erbracht wird, ist mit dem Nachweis die Gleichwertigkeit zu belegen. Konnte ein Bieter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die betreffenden Bescheinigungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist einholen, so wird die KZVWL auch andere Unterlagen über gleichwertige berufliche Befähigungen anerkennen, sofern der Bieter nachweist, dass die vorgehaltene berufliche Befähigung der geforderten beruflichen Befähigung entspricht.
- (4.) Der geforderte Nachweis muss im Rahmen des Angebotes als Scan der Originalurkunde oder Datei vorgelegt werden. Der Nachweis der Gleichwertigkeit hat, soweit erforderlich, auf einer Anlage zum Vordruck 03 zu erfolgen. § 6b Abs. 1 S. 2 VOB/A bleibt unberührt.

20. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen / Sanktionstatbeständen

- a) Zum Nachweis, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen, ist von jedem Bieter mit dem Angebot die Eigenerklärung Ausschlussgründe **gemäß Vordruck 04: Eigenerklärung Ausschlussgründe** abzugeben (bei Bietergemeinschaften: jedes Mitglied einzeln).
- b) Zum Nachweis, dass kein Ausschlussgrund nach § 19 Absatz 3 MiLoG vorliegt, ist von jedem Bieter mit dem Angebot die Eigenerklärung Mindestlohngesetz gemäß **Vordruck 04a: Eigenerklärung Mindestlohngesetz** abzugeben (bei Bietergemeinschaften: jedes Mitglied einzeln).
- c) Zum Nachweis, dass keine Sanktionstatbestände nach Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vorliegen, ist von jedem Bieter mit dem Angebot die Eigenerklärung Sanktionen gemäß **Vordruck 04b: Eigenerklärung Sanktionen** abzugeben (bei Bietergemeinschaften: jedes Mitglied einzeln).

21. Zuschlagskriterien

- a) Die KZVWL hat folgende Zuschlagskriterien festgelegt (Angabe mit Gewichtung):

Niedrigster Preis **100 %**

- b) **Preisangaben:**

- (1.) Für die erforderlichen Preisangaben ist **der Vordruck 08: Leistungsverzeichnis mit Preisblatt** zu verwenden. Der Angebotsvergleichspreis setzt sich aus der Summe der Positionen aus den einzelnen in dem Vordruck 08: Leistungsverzeichnis mit Preisblatt aufgeführten Positionen zusammen. Sämtliche Preise sind als Netto-Preise anzugeben. Alle abgefragten Werte und Preise sind einheitlich wie abgefragt mit zwei

Nachkommastellen (kaufmännisch gerundet) anzugeben. Angebotsvergleichspreis ist der Netto-Gesamtpreis.

- (2.) Änderungen, Ergänzungen oder Kommentierungen des Vordrucks 08: Leistungsverzeichnis mit Preisblatt sind unzulässig und führen regelmäßig zum Ausschluss vom Verfahren.
- (3.) Für die Wertung des Angebotspreises ist ausschließlich der in dem Vordruck 08: Leistungsverzeichnis mit Preisblatt angegebene Netto-Gesamtpreis maßgeblich.

22. Wettbewerbsregister

Die KZVWL wird vor Zuschlagserteilung eine bieterbezogene Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz einholen.

23. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen/Mittelstandskartelle

- a) Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat jeder Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.
- b) Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.
- c) Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) freigestellt. Die Voraussetzungen können in §§ 2, 3 GWB nachgelesen werden.

24. Vertragsunterzeichnung

- a) Der ausgeschriebene Auftrag ist mit Zuschlagserteilung rechtswirksam erteilt.
- b) Die KZVWL behält sich vor, nach Zuschlagserteilung deklaratorisch eine Vertragsunterzeichnung durchzuführen. Nachverhandlungen finden nicht statt.

25. Haftungsausschluss

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabeunterlagen – trotz Anwendung größtmöglicher Sorgfalt der KZVWL bei ihrer Erstellung – unbeabsichtigt Angaben enthalten können, die unzutreffend, unvollständig und oder mit den geltenden Verfahrensvorschriften unvereinbar sind.
- b) Hierfür ist die Haftung der KZVWL, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

26. Datenschutz

- a) Die KZVWL weist darauf hin, dass sie im Rahmen des vorliegenden Vergabeverfahrens nur solche Daten verarbeitet, die für die Erfüllung des Vergabebezwecks erforderlich sind.
- b) Soweit die KZVWL nicht ausdrücklich ein anderes vorsieht, dürfen personenbezogene Daten anonymisiert angegeben werden.
- c) Es wird auf die in den elektronischen Projektraum der Ausschreibung im Vergabeportal eingestellten Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens verwiesen.

27. Verantwortlicher Ansprechpartner

- a) Jeder Bieter hat im Vordruck 06: Verantwortlicher Ansprechpartner denjenigen Ansprechpartner zu benennen, der im Fall der Zuschlagserteilung für die Durchführung der Rahmenvereinbarung wirtschaftlich, organisatorisch und fachlich verantwortlich ist (einschließlich Stellvertreter)
- b) Der benannte Ansprechpartner muss befugt sein, die zur Vertragserfüllung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Entscheidungen zu treffen oder kurzfristig herbeizuführen. Zusätzlich ist ein stellvertretender Ansprechpartner zu benennen.
- c) Die Angaben aus dem Vordruck 06 werden Bestandteil der Anlage 06: Verantwortlicher Ansprechpartner zum Bauvertrag.

28. Gender-Hinweis

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in den Vergabeunterlagen zum Teil die männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen und diversen Geschlechts, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

Anlage 1

**Angebots-Checkliste zur Ausschreibung
 „Rahmenvereinbarung über Brandschutz- und Trockenbauarbeiten
 für die Kassenzahnärztliche Vereinigung WL“
 Vergabenummer: 2.402**

Bitte prüfen Sie sorgfältig, ob Ihr Angebot folgende Unterlagen vollständig und korrekt enthält.

Alle Unterlagen sind elektronisch über das Vergabeportal hochzuladen.

Nr.	Erforderliche Unterlage	Vordruck	Beizufügen durch
01	Angebotsvordruck	Vordruck 01	Alle Bieter
02	Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung (nur falls einschlägig)	Vordruck 02	Bietergemeinschaften
03	Eigenerklärung zur Eignung	Vordruck 03	Alle Bieter (bei Bietergemeinschaften: jedes Mitglied einzeln)
04	Eigenerklärung Ausschlussgründe (§§ 123, 124 GWB)	Vordruck 04	Alle Bieter (bei Bietergemeinschaften: jedes Mitglied einzeln)
05	Eigenerklärung MiLoG (§ 19 Abs. 3 MiLoG)	Vordruck 04a	Alle Bieter (bei Bietergemeinschaften: jedes Mitglied einzeln)
06	Eigenerklärung Sanktionen (Art. 5k EU-VO 833/2014)	Vordruck 04b	Alle Bieter (bei Bietergemeinschaften: jedes Mitglied einzeln)
07	Eignungsleihe – wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (nur falls einschlägig)	Vordruck 05	Falls zutreffend
08	Eignungsleihe – technische und berufliche Leistungsfähigkeit (nur falls einschlägig)	Vordruck 05a	Falls zutreffend
09	Verantwortlicher Ansprechpartner	Vordruck 06	Alle Bieter
10	Informationen zu Unteraufträgen bei Angebotsabgabe (nur falls einschlägig)	Vordruck 07	Falls zutreffend
11	Nachweis Unterauftragnehmer (nur falls gefordert)	Vordruck 07a	Falls zutreffend
12	Leistungsverzeichnis mit Preisblatt	Vordruck 08	Alle Bieter